

# RS OGH 1997/10/14 1Ob262/97d, 1Ob225/99s, 7Ob226/01p, 7Ob241/02w, 5Ob70/04m, 1Ob275/03b, 1Ob89/10k,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1997

## Norm

ABGB §380

ABGB §880

ABGB §1447 Fa

ABGB §1455, ABGB §1460

Wr BauO §8 Abs1

## Rechtssatz

Eine Befugnis, die der jeweilige Eigentümer des dienenden Guts im Falle unbelasteten Eigentums infolge zwingender Bestimmungen öffentlichen Rechts - hier zunächst gemäß Art VIII EGVG 1950 und später gemäß § 1 Abs 1 Tir LandespolizeiG - nicht hätte ausüben können, kann gegen ihn auch nicht ersessen werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 262/97d

Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 262/97d

Veröff: SZ 70/201

- 1 Ob 225/99s

Entscheidungstext OGH 22.10.1999 1 Ob 225/99s

Auch; nur: Eine Befugnis, die der jeweilige Eigentümer des dienenden Guts im Falle unbelasteten Eigentums infolge zwingender Bestimmungen öffentlichen Rechts nicht hätte ausüben können, kann gegen ihn auch nicht ersessen werden. (T1); Veröff: SZ 72/162

- 7 Ob 226/01p

Entscheidungstext OGH 07.12.2001 7 Ob 226/01p

Auch; nur T1; Beisatz: Ein Eigentumserwerb durch Ersitzung eines von der Versagung der nach den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften notwendigen Genehmigung für bestimmte Grundteilungen betroffenen Teiles des Grundstücks ist rechtlich unmöglich; die von den Klägern zum Titel der Ersitzung gemachte Liegenschaft ist damit insoweit dem Rechtsverkehr durch die Unmöglichkeit der Teilung (jedenfalls derzeit und bereits seit Jahrzehnten) generell entzogen oder - maW - kein tauglicher Gegenstand einer Ersitzung. (T2); Beisatz: Hier: Bausperre gemäß § 8 Abs 1 Wr BauO. (T3)

- 7 Ob 241/02w  
Entscheidungstext OGH 13.11.2002 7 Ob 241/02w  
Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Im Falle eines Fahrtrechts müsste das Befahren des dienenden Grundstücks an sich rechtswidrig gewesen sein. Es kommt nicht darauf an, ob hinsichtlich des Gebäudes, zu dem zugefahren wurde, verwaltungsbehördliche Auflagen nicht erfüllt beziehungsweise Genehmigungen nicht eingeholt wurden ("Schwarzbau"). (T4)
- 5 Ob 70/04m  
Entscheidungstext OGH 16.04.2004 5 Ob 70/04m  
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Ein solches Ersitzungsverbot erfordert ein unmissverständlich und zwingend angeordnetes Verbot jener Nutzungsausübung, die andernfalls zum Erwerb eines entsprechenden dinglichen Rechts durch Ersitzung führen könnte. (T5); Veröff: SZ 2004/55
- 1 Ob 275/03b  
Entscheidungstext OGH 12.10.2004 1 Ob 275/03b  
Vgl auch; Beis wie T5; Beisatz: Ein zwingenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts widersprechender und damit rechtlich unmöglicher Sachgebrauch kann kein ersitzungsfähiger Gegenstand im Sinn des § 460 ABGB sein. (T6)
- 1 Ob 89/10k  
Entscheidungstext OGH 06.07.2010 1 Ob 89/10k  
nur T1; Beis wie T5
- 2 Ob 11/10x  
Entscheidungstext OGH 11.11.2010 2 Ob 11/10x  
Auch; nur T1; Beis wie T5; Vgl Beis wie T3; Veröff: SZ 2010/142
- 7 Ob 158/14g  
Entscheidungstext OGH 05.11.2014 7 Ob 158/14g  
Vgl

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109028

#### **Im RIS seit**

13.11.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

27.01.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)